

## **Förderrichtlinien des Studentrates** **der Fachhochschule Nordhausen**

### **§1 Antragstellung**

Anträge können nur schriftlich beim Studentenrat der Fachhochschule Nordhausen gestellt werden. Nur komplett und richtig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Eine mündliche oder telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Erst nach Eingang des Antrages kann entschieden werden, ob eine Aktion gefördert wird. Fördermittel können nur bezahlt werden, wenn originale Kassenbelege vorliegen, aus denen hervorgeht, welches Produkt gekauft wurde.

### **§2 Förderbare Zwecke**

Gefördert werden kann alles, was ausschließlich den Studenten der Fachhochschule Nordhausen zu Gute kommt. Nur sinnvolle Aktionen werden gefördert. Bei Veranstaltungen sind alle Studierenden, als auch die Schüler des Studiencolleges, zu informieren.

### **§3 Nicht förderbare Zwecke**

Nicht gefördert werden Veranstaltungen oder Gegenstände die der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder dem Grundgesetz widersprechen.

Alkoholische Getränke werden nicht gefördert. Lebensmittel und alkoholfreie Getränke sollen nicht gefördert werden.

### **§4 Fahrtkosten**

Fahrtkosten müssen vor der Fahrt beantragt werden. Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Hier werden Ländertickets, Sparangebote und Fahrkarten nach Abzug eines Bahncardrabatts bezahlt.

Fahrten mit einem PKW werden nur genehmigt, wenn keine zumutbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht oder ein anderer triftiger Grund vorliegt. Hier wird Kilometergeld nach dem Thüringer Reisekostengesetz bezahlt. Dies sind zurzeit 15 Cent je gefahrenen Kilometer. Bei Unfällen übernimmt der Studentenrat keinen Versicherungsschutz und keine Folgekosten.

### **§5 Ergänzende Bestimmungen**

Es werden nur Gegenstände gefördert, die nachhaltig, sparsam und wirtschaftlich beschafft und hergestellt wurden.

Papier wird nur gefördert, wenn es zu 100% recycelt wurde. Regionale Produkte sind beim Einkauf zu bevorzugen. Textilprodukte sollen nur gefördert werden, wenn die Herstellung unter menschenwürdigen Bedingungen ablief. Beim Kauf von Elektrogeräten soll darauf geachtet werden, dass bei der Herstellung keine seltenen Erden verwendet wurden und die Herstellung unter menschwürdigen Bedingungen geschah.

Bei diesen Reglementierungen handelt es sich um Förderrichtlinien, von denen der Studentenrat jederzeit abweichende Beschlüsse fällen kann.

Die Regelungen treten mit dem Beschluss am 20.03.2013 in Kraft.

## **Richtlinien für die Vergabe von Fördergeldern des Studentenrates der Fachhochschule Nordhausen**

1. Anträge müssen schriftlich beim Studentenrat gestellt werden.
2. Nur vollständig und richtig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.
3. Ausgaben werden nur gefördert, wenn eine Quittung oder ein Kassenzettel in Original vorliegt, woraus hervorgeht, welches Produkt, wann, wo und zu welchem Preis gekauft wurde.
4. Gefördert werden alle Aktionen die ausschließlich den Studierenden der Hochschule zu Gute kommen.
5. Nur sinnvolle Veranstaltungen werden gefördert, wenn alle Studierenden, auch die des Studiencolleges, vorher informiert wurden.
6. Nicht gefördert werden Veranstaltungen oder Gegenstände die der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder dem Grundgesetz widersprechen.
7. Alkoholische Getränke werden nicht gefördert. Lebensmittel und alkoholfreie Getränke sollen nicht gefördert werden.
8. Es werden nur Gegenstände gefördert, die nachhaltig, sparsam und wirtschaftlich beschafft und hergestellt wurden.
9. Papier soll nur gefördert werden, wenn es zu 100% recycelt wurde.
10. Textilien und Elektrogeräte sollen nur gefördert werden, wenn sie unter menschenwürdigen Bedingungen hergestellt wurden.
11. Fahrtkosten müssen vor der Fahrt beantragt werden. Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Hier werden Ländertickets, Sparangebote und Fahrkarten nach Abzug eines Bahncardrabatts bezahlt.
12. Fahrten mit einem PKW werden nur genehmigt, wenn keine zumutbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht oder ein anderer triftiger Grund vorliegt. Hier wird Kilometergeld nach dem Thüringer Reisekostengesetz bezahlt. Dies sind zurzeit 15 Cent je gefahrenen Kilometer.

Bei diesen Reglementierungen handelt es sich um Richtlinien, von denen der Studentenrat jederzeit abweichende Entscheidungen beschließen kann.

Die Regelungen treten mit dem Beschluss am 20.03.2013 in Kraft.